



# Mitteilungen

4/2018

## Eilmeldung

### Beantragung von Baukindergeld ab sofort möglich

Ab dem 18.9.2018 können Anträge für das Baukindergeld gestellt werden. Mit dem Baukindergeld soll der erstmalige Erwerb oder Neubau von selbstgenutztem Wohneigentum für Alleinerziehende oder Familien mit minderjährigen Kindern gefördert werden. Der Zuschuss iHv 12.000 € pro Kind und Jahr wird zehn Jahre lang ausgezahlt.

Der Zuschuss wird bis zu einer Einkommensgrenze von max. 90.000 € zu versteuerndes Haushaltseinkommen bei einem Kind plus 15.000 € für jedes weitere Kind gewährt. Die Förderung erfolgt durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW). Dort können Sie sich in einem ausführlichen Merkblatt auch über die Einzelheiten informieren ([www.kfw.de](http://www.kfw.de) – Stichwort „Baukindergeld“).

Ausdrücklich möchten wir noch darauf hinweisen, dass der Antrag bis 31.12.2018 gestellt werden kann, wenn Sie im Zeitraum vom 1.1 bis 17.9.2018 eingezogen sind. Danach gilt grds. eine Antragsfrist von drei Monaten ab Einzug.

## Gestaltungshinweise

### Säumniszuschlag und Künstlersozialabgabe – neue Schwerpunkte der Sozialversicherungsprüfung

In der jüngsten Vergangenheit greift die Sozialversicherungsprüfung in der Praxis immer wieder zwei Themen auf, die für den Arbeitgeber nicht unerhebliche finanzielle Auswirkungen haben – die Festsetzung von Säumniszuschlägen und die Künstlersozialabgabe.

#### 1. Festsetzung von Säumniszuschlägen

Nach Abschluss einer Sozialversicherungsprüfung kommt es sehr häufig zu Nachforderungen. Da ist zB der Fall, wenn der Prüfer eine Scheinselbständigkeit feststellt oder Entgeltbestandteile in sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht anders bewertet als der Arbeitgeber.

In letzter Zeit werden im Hinblick auf solche Nachforderungen vermehrt Säumniszuschläge festgesetzt. Nach § 24

Abs. 1 SGB IV ist ein solcher Säumniszuschlag von 1 % des rückständigen Sozialversicherungsbeitrags für jeden angefangenen Monat nach Fälligkeit zu zahlen.

#### Beispielsrechnung

Wird nach einer Sozialversicherungsprüfung zB für Januar 2014 ein Betrag iHv 1.000 € nachgefordert, dann kann der Prüfer dafür ab Februar 2014 1 % des rückständigen Beitrags *monatlich fortlaufend* festsetzen: für das Jahr 2014 sind das 110 € (1 % von 1.000 € x 11 Monate) und für die Jahre 2015 bis 2017 360 € (1 % von 1.000 € x 36 Monate), insgesamt also 470 € (110 € + 360 €).

Diese 470 € sind dann aber nur für den rückständigen Betrag aus Januar 2014 zu zahlen. Die gleiche Rechnung wird der Prüfer für weitere Monate aufstellen, für die er Sozialversicherungsbeiträge nachfordert. Bei einem Prüfungszeitraum von vier Jahren (= 48 Monaten) können sich hier die Säumniszuschläge zu einer stattlichen Summe aufaddieren!

#### Voraussetzungen für die Festsetzung von Säumniszuschlägen

Ausnahmsweise sind Säumniszuschläge nicht zu erheben, wenn der Arbeitgeber glaubhaft macht, dass er unverschuldet keine Kenntnis von der Zahlungspflicht hatte (§ 24 Abs. 2 SGB IV). Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn die Prüfung einen Sachverhalt zum ersten Mal sozialversicherungsrechtlich beanstandet.

Doch Vorsicht: Arbeitgeber können sich in folgenden Fällen niemals auf eine unverschuldete Unkenntnis berufen, mit der Folge, dass sie die Säumniszuschläge in jedem Fall zahlen müssen:

- Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung
- Nichtauswertung von Lohnsteuerprüfberichten
- fehlende Umsetzung früherer Beanstandungen aus Betriebsprüfungen
- unterbliebene Abführung von Beiträgen nach arbeitsgerichtlichen Entscheidungen, die Zahlungsansprüche der Beschäftigten betreffen
- nicht gewissenhafte Ermittlung der voraussichtlichen Beitragsschuld iSd § 23 SGB IV
- unterschiedliche Behandlung bei identischen Sachverhalten

Ausdrücklich hervorheben möchten wir hier zwei Punkte:

#### *Nichtauswertung von Lohnsteuerprüfberichten*

Die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Arbeitsentgelt richtet sich grds. nach dem Steuerrecht. Bescheide der Finanzbehörden über das Ergebnis einer Lohnsteueraußenprüfung müssen vom Arbeitgeber daher sozialversicherungsrechtlich ausgewertet werden. Erhält der Arbeitgeber also einen Lohnsteuerhaftungsbescheid, muss er *sofort* tätig werden. Nur dann kann er die Säumniszuschläge vermeiden.

#### *Unterschiedliche Behandlung bei identischen Sachverhalten*

Hier ist es oft problematisch, wann ein identischer Sachverhalt vorliegt. So geht die Sozialversicherungsprüfung zB bei der Scheinselbständigkeit eines freiberuflich tätigen Mitarbeiters von einem identischen Sachverhalt aus, wenn vergleichbare Tätigkeiten auch von einem anderen angestellten Mitarbeiter in der gleichen Art und Weise verrichtet werden. Dieser Punkt ist in der Praxis immer wieder gerne Anlass für eine argumentative Auseinandersetzung mit der Rentenversicherung.

#### *2. Prüfungsschwerpunkt Künstlersozialabgabe*

Für Zeiträume ab dem 1.1.2015 legt die Sozialversicherungsprüfung im Rahmen der mindestens alle vier Jahre stattfindenden Arbeitgeberprüfungen einen Schwerpunkt auf die sog. Künstlersozialabgabe (KSA) nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG). Die Pflicht zur KSA beruht auf dem Gedanken, diejenigen Unternehmen zur Abgabe heranzuziehen, die durch den direkten Kontakt mit selbständigen Künstlern und Publizisten deren Werke und Leistungen nutzen.

#### *Abgabepflichtige Unternehmen*

Abgabepflichtiger Unternehmen sind zum einen die typischen Verwerter wie zB Verlage und Theater (§ 24 Abs. 1 S. 1 KSVG). Zur KSA ist aber auch jedes Unternehmen – unabhängig von seiner Rechtsform – verpflichtet, das für eigene Zwecke Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit betreibt und dazu nicht nur gelegentlich Aufträge an selbständige Künstler vergibt (§ 24 Abs. 1 S. 2 KSVG).

Als *gelegentlich* hat der Gesetzgeber hier eine Bagatellgrenze für ein Netto-Auftragsvolumen im Kalenderjahr von 450 € netto vorgesehen (§ 24 Abs. 3 KSVG). Außerdem muss der Auftrag an einen *selbständigen* Künstler vergeben werden – damit ist bei der Auftragsvergabe an eine KG oder eine GmbH keine Abgabe zu zahlen, sehr wohl aber bei einem Auftrag, der einer GbR erteilt wird.

Unternehmen sind in der Praxis häufig abgabepflichtig, ohne dass es ihnen bewusst ist. So kann zB bereits die Beauftragung einer einzelkaufmännisch geführten Werbeagentur für die Erstellung von Werbematerial oder einer Homepage zur Abgabepflicht führen. Aber auch Gewinnanteile und Vergütungen an den Gesellschafter(-Geschäftsführer) einer GmbH für dessen selbständige künstlerische oder publizistische Werke und Leistungen begründen eine Pflicht zur Zahlung der KSA.

#### *Höhe der Künstlersozialabgabe*

Bemessungsgrundlage ist das Entgelt, das das abgabepflichtige Unternehmen im Laufe eines Kalenderjahres an selbständige Künstler oder Publizisten für deren Werke zahlt. Nicht zum Entgelt zählen etwa die gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer oder Nebenleistungen (zB Reisekosten, die dem Künstler im Rahmen der steuerlichen Freigrenzen erstattet werden oder steuerfreie Aufwandsentschädigungen). Druckkosten gehören grds. zur Bemessungsgrundlage, außer es handelt sich zB um reine Vielfältigungskosten.

Der Abgabesatz variiert jährlich. Bis zum 30.9. eines jeden Jahres wird der für das nachfolgende Kalenderjahr geltende Abgabesatz durch die Künstlersozialabgabeverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales festgesetzt. Derzeit beträgt der Abgabesatz 4,2 %.

#### *Klausel zur Abwälzung auf den Künstler nichtig*

Abschließend möchten wir noch darauf hinweisen, dass eine vertragliche Vereinbarung, nach der das abgabepflichtige Unternehmen die KSA auf den Künstler abwälzt oder diese vom Honorar abzieht, gemäß § 32 SGB I nichtig ist. Der Auftraggeber bleibt trotz einer solchen Klausel abgabepflichtig.

#### **Steuerliche Folgen bei Vermietung über Airbnb**

Vermietet ein Wohnungseigentümer seine Wohnung über Airbnb oder eine ähnliche Plattform temporär an Touristen, dann sind die Einnahmen grds. einkommensteuerpflichtig und müssen in der Einkommensteuererklärung auch angegeben werden. Das gleiche gilt für eine zeitweise Untervermietung oder für einen Hauseigentümer, der sein ganzes Haus zur Verfügung stellt.

Je nach Art und Umfang der Tätigkeit können die Einnahmen aus der Vermietung sogar der Gewerbesteuer und der Umsatzsteuer unterliegen. Dies kann auch schon bei einer gelegentlichen Vermietung der Fall sein.

Der Vermieter sollte hier rechtzeitig seiner Erklärungsspflicht nachkommen. Stellt sich nämlich erst später heraus, dass er die Einnahmen nicht in seiner Steuererklärung angegeben hat, obwohl er sie hätte angeben müssen, dann droht mit ziemlicher Sicherheit die Einleitung eines Strafverfahrens.

Nicht darauf vertrauen sollte der Vermieter, dass das Finanzamt von der Vermietung keine Kenntnis erlangen wird. Zum einen hat die Finanzverwaltung vor kurzem eine sog. Gruppenanfrage an Airbnb gestellt. Mit einer solchen Gruppenanfrage darf die Finanzverwaltung von der Anbieterplattform über Einzelheiten zu ihren Kunden Auskunft verlangen. Zum anderen sollte auch die Findigkeit von Finanzbeamten zur Ermittlung steuerlich relevanter Sachverhalte über eigens dafür entwickelte Softwaretools nicht unterschätzt werden.

Im Übrigen können aus der temporäreren Vermietung auch Verluste entstehen, die ggf. steuerlich genutzt werden können. Sollten Sie Einnahmen aus der Vermietung über Airbnb oä erzielen, können wir weitere Einzelheiten gerne in einem persönlichen Gespräch klären. Bitte sprechen Sie uns bei Bedarf darauf an!

## **Unbedingt Werbungskosten für eine Erstausbildung in der Einkommensteuererklärung angeben**

Derzeit können die Kosten für die erste Berufsausbildung gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG nur bis zu 6.000 € im Jahr als Sonderausgaben abgezogen werden. Einen Abzug als Werbungskosten hat der Gesetzgeber ausgeschlossen (§ 9 Abs. 6 EStG). Der Bundesfinanzhof (BFH) hält diese gesetzliche Regelung für verfassungsrechtlich bedenklich und hat deshalb bereits im Jahr 2014 das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) angerufen. Die Vorlage an das BVerfG war erforderlich, da nur dieses Gericht die Verfassungswidrigkeit eines Gesetzes aussprechen darf.

Seit längerem wird nun die Entscheidung des BVerfG erwartet. Nun kommt Bewegung in die Sache! Das BVerfG hat die Bundesrechtsanwaltskammer zu diesem Thema um eine Stellungnahme gebeten. Diese teilt die Einschätzung des BFH. Auch ihrer Ansicht nach müssten die Kosten für eine Erstausbildung generell als Werbungskosten abziehbar sein.

Wer sich also in einer Erstausbildung befindet, sollte eine Einkommensteuererklärung abgeben, um sich den Werbungskostenabzug für sämtliche Aufwendungen zu sichern. Werden noch keine Einkünfte erzielt, führen die Werbungskosten zu einem Verlust, der auf die nächsten Jahre als sog. vorweggenommene Werbungskosten übertragen und so mit positiven Einkünften in späteren Jahren (zB nach Aufnahme der Berufstätigkeit) verrechnet werden kann.

Wenn das Finanzamt den Werbungskostenabzug ablehnt, kann dagegen Einspruch eingelegt werden und eine Aussetzung des Einspruchsverfahrens bis zur endgültigen Entscheidung des BVerfG beantragt werden. Diese soll vss. noch in 2018 ergehen.

## **Rechtsprechung**

### **A. Einkommensteuer**

#### **Werbungskosten für Homeoffice bei Vermietung an Arbeitgeber**

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass bei einer Einliegerwohnung, die der Steuerpflichtige als Homeoffice an seinen Arbeitgeber vermietet, stets im Einzelfall festzustellen ist, ob Einkünfteerzielungsabsicht vorliegt. Die von der BFH-Rechtsprechung entwickelte Vermutung positiver Einkünfteerzielungsabsicht bei Vermietung zu Wohnzwecken gilt folglich nicht (Urt. v. 17.4.2018 – IX R 9/17, Pressemitteilung v. 20.8.2018).

Nach der BFH-Rechtsprechung wird bei der Vermietung zu gewerblichen Zwecken die Absicht des Steuerpflichtigen, auf Dauer einen Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben erzielen zu wollen, *nicht* vermutet. Die zweckentfremdete Vermietung von Wohnraum an den Arbeitgeber zu dessen betrieblichen Zwecken hat der BFH nun erstmals als Vermietung zu gewerblichen Zwecken beurteilt. Er widerspricht insoweit der Auffassung der Finanzverwaltung

(BMF-Schrb. v. 13.12.2005 IV C 3-S 2253-112/05, BStBl I 2006, 4).

Im Streitfall waren die Kläger Eigentümer eines Gebäudes, das sie im Obergeschoss selbst bewohnten. Eine Einliegerwohnung mit Büro, Besprechungsraum, Küche und Bad/WC im Erdgeschoss vermieteten sie als Homeoffice des Klägers für 476 € monatlich an dessen Arbeitgeber. Der Mietvertrag war zeitlich an den Arbeitsvertrag des Klägers und an die Weisung des Arbeitgebers gebunden, die Tätigkeit in diesen Büroräumen zu betreiben. Die Kläger machten aus der Vermietung einen Werbungskostenüberschuss iHv 29.900 € geltend. Enthalten waren hierin Aufwendungen iHv rd. 25.000 € für die behindertengerechte Renovierung des Badezimmers mit Dusche und Badewanne. Das Finanzamt ließ die Renovierungskosten nicht zum Abzug zu, während das Finanzgericht die Aufwendungen teilweise anerkannte.

Der BFH verwies nun die Sache an das Finanzgericht zurück. Aufgrund der im Mietvertrag vereinbarten Nutzung handle es sich nicht um die Vermietung von Wohnraum, sondern (zweckentfremdet) um die Vermietung zu gewerblichen Zwecken, da die Räume dem Arbeitgeber zur ausschließlichen Erfüllung von dessen betrieblichen Zwecken überlassen wurden und der Kläger hinsichtlich der Nutzung dem Weisungsrecht seines Arbeitgebers unterlag. Zu berücksichtigen war dabei auch die Koppelung des Mietvertrags an das Bestehen des Dienstverhältnisses. Das Finanzgericht muss nun feststellen, ob der Kläger einen Gesamtüberschuss erzielen konnte.

#### **Entschädigung für den Verlust von Versorgungsanswartschaften ermäßigt zu besteuern**

Widerruft der Arbeitgeber einseitig die bisherige betriebliche Versorgungszusage und bietet er den Beschäftigten eine neue betriebliche Altersversorgung an, die zu wesentlich niedrigeren Versorgungsansprüchen führt, so handelt es sich bei der Zahlung des Arbeitgebers, die den zukünftigen Einnahmenverlust teilweise ausgleichen soll, um eine Entschädigung iSv § 24 Nr. 1 Buchst. a EStG. Diese wird dann tarifbegünstigt besteuert, was für den Steuerpflichtigen eine Steuerersparnis mit sich bringt (BFH v. 13.3.2018 – IX R 12/17).

Das Finanzgericht hatte im Streitfall das Vorliegen einer Entschädigung verneint, weil das der Versorgungszusage zugrunde liegende Arbeitsverhältnis nicht beendet worden sei. In der Vergangenheit hatte der BFH aber bereits im Falle einer Änderungskündigung entschieden, dass die ermäßigte Besteuerung nicht von einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses abhängt. Diese Rechtsprechung führt er nun weiter und überträgt sie auf die Entschädigung für den Verlust einer Versorgungsanswartschaft.

### **B. Lohnsteuer**

#### **Gewährung von Krankenversicherungsschutz – Abgrenzung zwischen Bar- und Sachlohn**

Die Gewährung von Krankenversicherungsschutz ist in Höhe der Arbeitgeberbeiträge Sachlohn, wenn der Arbeitnehmer aufgrund des Arbeitsvertrags ausschließlich Versicherungsschutz, nicht aber eine Geldzahlung verlangen

kann. Demgegenüber wendet der Arbeitgeber Geld und keine Sache zu, wenn er einen Zuschuss unter der Bedingung zahlt, dass der Arbeitnehmer mit einem von ihm benannten Unternehmen einen Versicherungsvertrag schließt. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteilen vom 7.6.201 – VI R 13/16 und vom 4.7.2018 – VI R 16/17 entschieden.

Die Frage, ob Bar- oder Sachlohn vorliegt, ist für die Freigrenze des § 8 Abs. 2 S. 11 EStG erheblich. Danach sind Sachbezüge bis 44 € im Kalendermonat steuerfrei.

Im Fall VI R 13/16 hatte der Arbeitgeber des Klägers als Versicherungsnehmer für die Mitarbeiter des Unternehmens bei zwei Versicherungen (Gruppen-)Zusatzkrankenversicherungen für Vorsorgeuntersuchungen, stationäre Zusatzleistungen sowie Zahnersatz abgeschlossen. Die für den Versicherungsschutz des Klägers vom Arbeitgeber gezahlten monatlichen Beträge blieben unter der Freigrenze des § 8 Abs. 2 S. 11 EStG. Der BFH bestätigte das Vorliegen von Sachlohn.

Im Streitfall VI R 16/17 hatte die Klägerin in einem „Mitarbeiteraushang“ ihre Arbeitnehmer darüber informiert, ihnen zukünftig eine Zusatzkrankenversicherung über eine private Krankenversicherungsgesellschaft anbieten zu können. Mitarbeiter, die das Angebot annahmen, schlossen unmittelbar mit der Versicherungsgesellschaft private Zusatzkrankenversicherungsverträge ab. Die Versicherungsbeiträge wurden von den Mitarbeitern direkt an die Versicherungsgesellschaft überwiesen. Hierfür erhielten sie monatliche Zuschüsse von der Klägerin, die regelmäßig unter der Freigrenze des § 8 Abs. 2 S. 11 EStG blieben.

Nach Ansicht des BFH handelt es sich hier um Barlohn. Ein Sachbezug liege nur vor, wenn auch ein arbeitsrechtliches Versprechen erfüllt wird, das auf Gewährung von Sachlohn gerichtet ist. Die Klägerin hatte ihren Arbeitnehmern letztlich nur den Kontakt zu dem Versicherungsunternehmen vermittelt und bei Vertragsschluss einen Geldzuschuss versprochen. Damit hatte sie ihren Arbeitnehmern keinen Versicherungsschutz zugesagt.

*Hinweis für die Praxis:*

Die differenzierende Betrachtung des BFH verdeutlicht die für die Arbeitgeber bestehende Gestaltungsfreiheit. Entschieden sich der Arbeitgeber dafür, seinen Arbeitnehmern unmittelbar Versicherungsschutz zu gewähren, liegt zwar einerseits begünstigter Sachlohn vor, andererseits ist das Potential für weitere Sachbezüge angesichts der monatlichen Freigrenze von höchstens 44 € erheblich eingeschränkt. Denn jegliche Überschreitung der Freigrenze führt zum vollständigen Entfallen der Steuerfreiheit. Diesem Risiko kann der Arbeitgeber dadurch begegnen, dass er seinen Arbeitnehmern nur einen (von vornherein steuerpflichtigen) Zuschuss unter der Bedingung zahlt, dass diese eine eigene private Zusatzkrankenversicherung abschließen.

## C. Umsatzsteuer

### **Bundesfinanzhof erleichtert für Unternehmen den Vorsteuerabzug aus Rechnungen**

Eine Rechnung muss für den Vorsteuerabzug eine Anschrift des leistenden Unternehmers enthalten, unter der er

postalisch erreichbar ist. Nun hat der Bundesfinanzhof (BFH) seine bisherige Rechtsprechung aufgegeben und hält es nicht mehr für erforderlich, dass die Rechnung darüber hinaus einen Ort angibt, an dem der leistende Unternehmer seine Tätigkeit ausübt (Urt. v. 21.6.2018 – V R 25/15 und V R 28/16, Pressemitteilung v. 1.8.2018).

Bei der Umsatzsteuer setzt der Vorsteuerabzug aus Leistungsbezügen anderer Unternehmer immer eine Rechnung voraus, die – neben anderen Erfordernissen – die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers angibt.

Im ersten Streitfall erwarb der Kläger, ein Autohändler, Kraftfahrzeuge von einem Einzelunternehmer, der im Onlinehandel tätig war, ohne dabei ein „Autohaus“ zu betreiben. Er erteilte dem Kläger Rechnungen, in denen er als seine Anschrift einen Ort angab, an dem er postalisch erreichbar war.

Im zweiten Fall bezog die Klägerin als Unternehmerin neun Einzellieferungen 200 Tonnen Stahlschrott von einer GmbH. In den Rechnungen war der Sitz der GmbH entsprechend der Handelsregistereintragung als Anschrift angegeben. Tatsächlich befanden sich dort die Räumlichkeiten einer Anwaltskanzlei. Die von der GmbH für die Korrespondenz genutzte Festnetz- und Faxnummer gehörten der Kanzlei, die als Domiziladresse für etwa 15 bis 20 Firmen diente. Ein Schreibtisch in der Kanzlei wurde gelegentlich von einem Mitarbeiter der GmbH genutzt.

Der BFH bejaht in beiden Fällen den Vorsteuerabzug mit ordnungsgemäßen Rechnungen. Für die Angabe der „vollständigen Anschrift“ des leistenden Unternehmers reiche die Angabe eines Ortes mit „postalischer Erreichbarkeit“ aus.

*Hinweis für die Praxis:*

Das BFH-Urteil ist vor allem für den Bereich des E-Commerce und des Online-Handels von großer Bedeutung. Die Frage, ob bei der Inanspruchnahme des Vorsteuerabzugs ordnungsgemäße Rechnungen vorliegen, ist bei Unternehmen regelmäßig Streitpunkt in Außenprüfungen. Die neuen Urteile des BFH stärken nun die Position der Unternehmer, die den Vorsteuerabzug geltend machen.

## Finanzverwaltung

### **Ausfall einer privaten Darlehensforderung als Verlust bei Kapitaleinkünften**

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil v. 24.10.2017 – VIII R 13/15 entschieden, dass der Ausfall einer privaten Forderung iSd § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG zu einem steuerlich relevanten Verlust im Rahmen der Kapitaleinkünfte führt (Mandantenmitteilung 1/2018). Der BFH widerspricht damit ausdrücklich der Verwaltungsauffassung.

Nun haben die Finanzbehörden reagiert und mitgeteilt, dass die Entscheidung über den entschiedenen Einzelfall vorerst nicht anzuwenden ist (OFD Nordrhein-Westfalen, Kurzinformation v. 23.1.2018). Für die Praxis bedeutet dies, dass der Steuerpflichtige entsprechende, für ihn nachteilige Bescheide durch Einspruch oder Klage offen halten muss, wenn er von der Entscheidung des BFH profitieren will.